

Besprechungsfall zu §§ 253, 255 StGB – Notwendigkeit einer Vermögensverfügung?¹

A hatte seinen Pkw (Marktwert noch ca. 2.500 €) in die Werkstatt des W gebracht) und eine umfangreiche Reparatur in Auftrag gegeben, die - wie ihm bekannt - voraussichtlich 3000 € kosten wird. Er hat von Anfang an vor, nach erfolgter Reparatur den Werklohn nicht zu bezahlen, sondern den Wagen irgendwie wieder ansichzubringen. Nachdem das Fahrzeug repariert wurde (hieraus resultiert ein Werklohnanspruch des W i.H.v. 3000 €) gelingt es dem A, den abgegebenen Kfz-Schein sowie die Fahrzeugschlüssel einzustecken. A startet das Fahrzeug und will möglichst unauffällig das Werkstattgelände verlassen. Der Lehrling L hatte aber das Vorgehen des A bemerkt und stellt sich dem Fahrzeug in der Ausfahrt entgegen. A beschleunigt lautstark, betätigt Fernlicht sowie Hupe und rast auf L zu. Diesem gelingt es, gerade noch zur Seite zu springen, als A vom Gelände rast.

Strafbarkeit des A (ohne § 315b StGB²)?

I. Auftragserteilung:

§ 263 StGB: (+)

- Täuschung über Zahlungsbereitschaft
- Abschluss des Vertrages + Reparatur-Leistung als irrtumsbedingte Vermögensverfügung
- Vermögensschaden: (+) → Durchführung der Reparatur / Minderwert des Werklohnanspruches infolge fehlender Zahlungswilligkeit des A (keine hinreichende Sicherung des W durch Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB³)
- rechtswidrige Selbstbereicherungsabsicht

II. Abholen des Fahrzeugs:

[[1. §§ 249 StGB: (-) Pkw ≠ taugliches Tatobjekt]]

¹ Streit relevant in folgenden Konstellationen (hierzu: Geppert/Kubitza, Jura 1985, 276 ff.):

- gewaltsame Wegnahme einer fremden Sache ohne Zueignungsabsicht (also keine Bestrafung aus § 249 StGB möglich)
- zwangsweise Wegnahme der eigenen Sache (vgl. obigen Fall): Mangels Fremdheit des Tatobjektes keine Bestrafung aus § 249 StGB möglich
- zwangsweises „Abpressen“ des Verzichts auf Durchsetzung einer Forderung (mangels Sache als Tatobjektes keine Bestrafung aus § 249 StGB möglich).

² Hierzu vgl. Rengier, BT II, § 45 Rn. 12 ff.

³ § 647 BGB – Unternehmerpfandrecht:

Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

2. §§ 253, 255, 250 I Nr. 1 lit. b und lit. c, II Nrn. 1, 3 lit. b: (+) oder (-)

Nötigungsmittel: (+)

- Gewalt gegen eine Person?⁴
- jedenfalls: Drohung mit geg. Gefahr für Leib/Leben

Nötigungserfolg (infolge Nötigungsmittel): (+)

- Dulden des Fortfahrens
- abgenötigte Verhalten als Vermögensverfügung (str.⁵):
 - BGH und Teil der Lehre: Nicht erforderlich
→ Nötigungserfolg (+)
 - Teil der Lehre: erforderlich
→ Vermögensverfügung (+), sofern:
 - willensgetragenes Verhalten^{6 7} des Opfers: → (+)
 - relativ freiwilliges Verhalten des Opfers: → ??
 - Verhaltensalternative des Opfers: → eher (-)
 - Mitwirkungsnotwendigkeit des Opfers: → (-)

sofern V-Vfg. bejaht (bzw. der Rspr. gefolgt wird):

Vermögensnachteil bei W („Dreieckerpressung“ / L als schutzbereite Person zugunsten des geschädigten W): (+)

→ Verlust des Besitzes (§ 647 BGB-Pfandrecht!)⁸

weitere TB-Voraussetzungen der §§ 253, 255 sowie § 253 II: (+)

also: „gleich einem Räuber“ zu bestrafen § 250 II⁹ Nrn. 1, 3 lit. b: (+)

3. § 240: (+)¹⁰ bzw. (+)(-)¹¹

⁴ Zw., ob körperliche (oder „nur“ psychisch wirkende Drohung) Zwangswirkung bei L; Gewalt durch Zufahren bejaht z.B. von OLG Schleswig, NJW 1984, 1470, 1471 (o.B.); vgl. auch Sch/Sch²⁸-Eser/Eisele, vor § 234 Rn. 15.

⁵ Argumente bspw. bei: Rengier, BT I, § 11 Rn. 21 ff.; Küpre, Strafrecht, BT, Definitionen und Erläuterungen; Stichwort „Vermögensverfügung (Erpressung)“; Hillenkamp, 40 Probleme aus dem Strafrecht BT, 33. Problem.

⁶ Zw., da die Fallkonstellation angesichts des „Kräfteverhältnisses“ derjenigen einer vis absoluta nahe kommt (und das Kriterium des willensgetragenen Verhaltens ja eben deshalb angeführt wird, um gerade diese Fälle aus dem Anwendungsbereich der Erpressung auszuschneiden).

⁷ Mitunter wird insoweit als Indiz auf das äußere Verhalten des Opfers (Geben oder Nehmenlassen; hier: ??) abgestellt (vgl. Rengier, BT I, § 11 Rn. 37) und damit ein häufig mit der Rechtsprechung (Nehmen = Raub / Geben = räuberische Erpressung – vorausgesetzt allerdings, die sonstigen Voraussetzungen der §§ 249 bzw. 253, 255 StGB liegen vor!) übereinstimmendes Ergebnis erzielt.

⁸ Also zusätzliche Vermögenseinbuße im Verhältnis zum Betrug unter I. (sollte der Vermögensschaden zu verneinen sein, so entfielen die Erpressung;: eine Strafbarkeit wegen Nötigung bliebe aber möglich); zur sog. Sicherungserpressung vgl. Rengier, BT I, § 11 Rn. 53 ff.

⁹ Abs. 1 träte hinter den unrechtsschwereren Abs. 2 des § 250 zurück.

§ 289: (+)¹²

4. §§ 223, 224 I Nrn. 2, 5, 22, 23: (-) oder (+)

- Tatentschluss: ?

→ Körperverletzung; zumindest dolus eventualis: eher (-)¹³

→ Ausweichen erwartbar (?)

¹⁰ Die Nötigungselemente der Erpressung (Zwangsmittel + abgenötigtes Verhalten) liegen unproblematisch vor; gleiches gilt für die Verwerflichkeit i.S.v. § 240 II.

¹¹ Sofern oben unter II.2. die Erpressung bejaht wurde, so würde die in ihr notwendig mitenthaltene Nötigung hinter ihr zurücktreten.

¹² Vgl. Rengier, BT I, § 281 Rn. 3.

¹³ Dies gilt angesichts der „Hemmschwellentheorie“ (s. Sch/Sch-Sternberg-Lieben § 15 Rn. 87) erst recht für §§ 212, 211 (Ermöglichen des § 289 bzw. ggf. einer schweren räuberischen Erpressung!), 22, 23 StGB